14. Münsterische Sozialrechtstagung am 5. Dezember 2008

Die Reform der Pflegeversicherung – Dauerlösung oder politischer Zeitgewinn?

Verbesserung der Versorgungssituation für die Pflegebedürftigen

Dr. Holger Berg
Geschäftsführer des MDK Westfalen-Lippe
Burgstr. 16, 48151 Münster

Mit dem zum 01.07.2008 in Kraft getretenen Pflegeweiterentwicklungsgesetz (PfWG) soll die Versorgungssituation der Pflegebedürftigen sowohl durch **direkte** als auch **indirekte** Maßnahmen verbessert werden.
Zu den **direkten Maßnahmen** gehören

- die Erhöhung der finanziellen Leistungen im ambulanten und stationären (hier nur für Pflegestufe III) Bereich,
- die stärkere Gewichtung von präventiven und rehabilitativen Angeboten sowie
- die verbesserten Leistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

Mit dem Pflegeweiterentwicklungsgesetz gewinnen **Prävention und Rehabilitation** größere Bedeutung. Der MDK soll nicht nur Empfehlungen abgeben sondern bei jeder Begutachtung prüfen, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen der Prävention und der medizinischen Rehabilitation geeignet, notwendig und zumutbar sind. Die Neuregelung bedeutet intensive Auseinandersetzung des Gutachters mit der Fragestellung zur Rehabilitation/Prävention. Ergeben sich bei der Begutachtung durch eine Pflegefachkraft entsprechende Hinweise, so wird zusätzlich ein Arzt des MDK zur Feststellung der Rehabilitationsindikation hinzugezogen. Der Anteil der Begutachtungen mit Empfehlung einer Rehabilitationsleistung ist leicht gestiegen, bleibt aber im einstelligen Bereich, da notwendige Rehabilitationsleistungen vorrangig von den behandelnden Ärzten verordnet werden. Es wird abzuwarten sein, inwieweit sich eine Steigerung insbesondere der geriatrischen Rehabilitationsleistungen auf Dauer auswirken wird, ob die Ziele der Vermeidung, Verminderung von Pflegebedürftigkeit oder zumindest der Verhinderung einer Verschlechterung statistisch nachweisbare Effekte zeigen werden.

Auf die zusätzlichen Betreuungsleistungen für **Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz** bei häuslicher Pflege (SGB XI § 45a) haben jetzt auch Personen Anspruch, deren Grundpflegebedarf nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht und die bisher keine Leistungen der Pflegeversicherung erhielten. Die MDK-Statistik belegt, dass dies 13 Prozent der Antragsteller betrifft.

Der Anteil der Personen, die die Voraussetzungen für die Zusatzleistungen erfüllen, steigt mit der Pflegestufe. So hat ein Viertel der erheblich Pflegebedürftigen (Pflegestufe I), **die zuhause gepflegt werden**, Anspruch auf die neuen

Zusatzleistungen. In der Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftigkeit) sind es 37 Prozent. Von den Schwerstpflegebedürftigen der Pflegestufe III wird bei jedem zweiten eine erheblich oder in erhöhtem Maße eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt.

Insgesamt haben 60 Prozent der Betroffenen im ambulanten Bereich Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen bis zum monatlichen Grundbetrag von 100 Euro. Anspruch auf Betreuungsleistungen bis zum erhöhten Betrag von 200 Euro haben 40 Prozent. Dabei gilt: Je höher die Pflegestufe, desto größer auch der Anteil der Menschen, die Anspruch auf den erhöhten Betreuungsbetrag haben.

Mit den **neuen Leistungen im ambulanten Bereich** sollen insbesondere die Pflegenden entlastet werden; die Pflegebedürftigen selbst sollen von aktivierenden und qualitätsgesicherten Beratungsangeboten profitieren. Die Leistungen werden deshalb nicht als Geldleistungen ausgezahlt, sondern die Versicherten können damit qualitätsgesicherte niedrigschwellige Betreuungsangebote nutzen oder Tages-, Nacht- bzw. Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen.

Auch bei allen Begutachtungen in **vollstationärer Pflege** ist nun das Verfahren zur Feststellung der erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz durchzuführen, da mit dem § 87b auch für diesen Personenkreis Vergütungszuschläge für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung eingeführt worden sind. Dies betrifft nach den Auswertungen der Begutachtungen des 3. Quartals knapp die Hälfte aller Bewohner von Pflegeeinrichtungen.

Zu den **indirekt** die Versorgungssituation der Pflegebedürftigen verbessernden Maßnahmen gehören

- die Intensivierung der Prüfungen der Pflegeeinrichtungen nach § 114,114a SGB XI
- die Veröffentlichung der Prüfergebnisse nach § 115 Abs. 1a SGB XI

Nach bundesweit einheitlichen Richtlinien sind bis 31.12.2010 alle Pflegeeinrichtungen bezüglich der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu überprüfen. Ab 01.01.2011 sind jährliche Regelprüfungen durchzuführen. Diese Prüfungen haben unangemeldet zu erfolgen.

Unterteilt in fünf Qualitätsbereiche sind die Prüfergebnisse nach bundeseinheitlichem Muster sowohl in der Einrichtung als auch im Internet zu veröffentlichen. Dabei ist der Vergleich zu allen geprüften Einrichtungen (nach Prüfung von mindestens 20 % der im Lande existierenden Heimen) anzugeben.

In wieweit die direkten wie auch indirekten Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssituation für die Pflegebedürftigen beitragen, ist zu diskutieren.